



## MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

# KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 20.09.2018 die „Erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl“ gemäß § 64 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 und 2 TROG 2016 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners vom 20.08.2018 über das Ergebnis der Umweltprüfung vom Feber 2018, beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2018, Zahl RoBau-2-369/9/18-2018, gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, im Internet unter der Adresse <http://mg.zirl.gv.at> (Menüpunkt Service – Raumordnungskonzept) zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt, Abteilung Bauamt & Infrastruktur, zur allgemeinen Einsicht auf.



Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 21.12.2018

abgenommen am: 08.01.2019